

# RS Vwgh 2006/7/28 2004/08/0045

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.07.2006

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §63 Abs5 idF 1998/I/156;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/08/0177 E 19. November 1996 RS 1 (hier nur erster Satz)

## Stammrechtssatz

"Behörde ..., die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat" iSdS 63 Abs 5 AVG ist in jenen Fällen, in denen ein Versicherter als Partei des Verfahrens gegen den Bescheid des Landeshauptmannes Berufung erhebt, der VERSICHERUNGSTRÄGER (Hinweis E 1.12.1992, 91/08/0022). Erhebt jedoch der Versicherungsträger, der den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, als Partei (die er ab Erhebung des Einspruches gegen seinen Bescheid geworden ist) Berufung gegen den Einspruchsbescheid, so kann er diese Berufung aufgrund der Identität von Partei und Behörde erster Instanz nicht bei sich selbst "einbringen". § 63 Abs 5 erster Satz AVG ist daher in jenen Fällen, in denen Rechsmittelwerber und Behörde erster Instanz ident sind, nicht seinem strengen Wortlaut nach anwendbar. "Behörde ..., die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat", ist daher funktionell in diesem Fall für den Versicherungsträger die EINSPRUCHSBEHÖRDE, also der Landeshauptmann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004080045.X01

## Im RIS seit

10.08.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)